

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 29. Februar 1980,
mit der ein Bebauungsplan für den Bereich der Parzelle Nr. 682/1
KG. Moosburg (Bebauungsplan Fortschritt) erlassen wird.
Auf Grund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1970,
LGBl. Nr. 1, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet :

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für den Bereich der oben angeführten Parzelle wird ein
Bebauungsplan festgelegt.
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die weiteren
Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische
Darstellung des Bebauungsplanes) festgelegt.

§ 2

Größe und Begrenzung
des Baugrundstückes

Die Größe und die Begrenzung des Baugrundstückes wird durch
die zeichnerische Darstellung festgelegt.

§ 3

Bauliche Ausnutzung
des Baugrundstückes

- (1) Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes (Verhältnis der
Geschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) wird für das
gesamte Gebiet mit max. 0,60 festgelegt.

- (2) Die bauliche Ausnutzung (Abs. 1) darf im Einzelfall nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen und Verkehrsflächen mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleibt.

§ 4

Geschoßzahl

Die Geschoßzahl wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 5

Ausmaß und Verlauf der
Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 6

Baulinien

- (1) Die Baulinien entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.
- (2) Die übrigen Baulinien werden mit einem Abstand von 5,0 m von der Grundstücksgrenze festgelegt.
- (3) Die Art der Bebauung ist in der zeichnerischen Anlage ersichtlich.

§ 7

Firstrichtung

Aus der zeichnerischen Anlage ergibt sich, welche Hauptfirstrichtungen von Gebäuden festgelegt wurden. (Parallel zur Landesstraße)

§ 8

Dachform

Als Dachform der Gebäude wird in Zone I und II ein Satteldach mit einer Neigung von 21 - 25 Grad festgelegt.

§ 9

Dachdeckung u. Dachfarbe

Die Dachdeckung ist in dunkelgrauer Färbung zu halten und ist aus kleinformatischen Platten herzustellen. Die vom Dach gebildeten Giebeldreiecke sind in derselben Art zu verkleiden.

§ 10

Abstellflächen

Je Wohnung ist auf eigenem Grund eine Abstellfläche für mind. 1 PKW vorzusehen.

§ 11

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigungsanlage, Straßenentwässerung

- (1) Die Wasserversorgung ist durch Anschluß an die Gemeindegwasserversorgungsanlage sicherzustellen.
- (2) Die Schmutz-, Dach- sowie Straßenabwässer sind in das Kanalnetz der Gemeinde Moosburg abzuleiten.

§ 12

Allgemeines

Fassadengestaltung:

Die Gestaltung der Fassade ist bereits im Bauansuchen näher zu beschreiben. Die Flächen derselben sollen in hellem Farben gehalten werden. Sockelputz in dunkler Färbung. Teilflächen der Fassaden können mit funktionsgerechter Holzverschalung versehen werden.

Niveau des Baukörpers :

Dem Bauansuchen ist eine Geländeaufnahme beizufügen, um bei der Kommissionierung die höhenmäßige Situierung des Baukörpers festlegen zu können.

Moosburg, 3. APR. 1980

Für den Gemeinderat :

Der Bürgermeister :

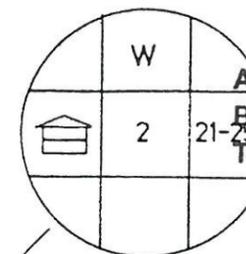
Wackner



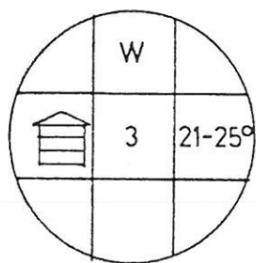
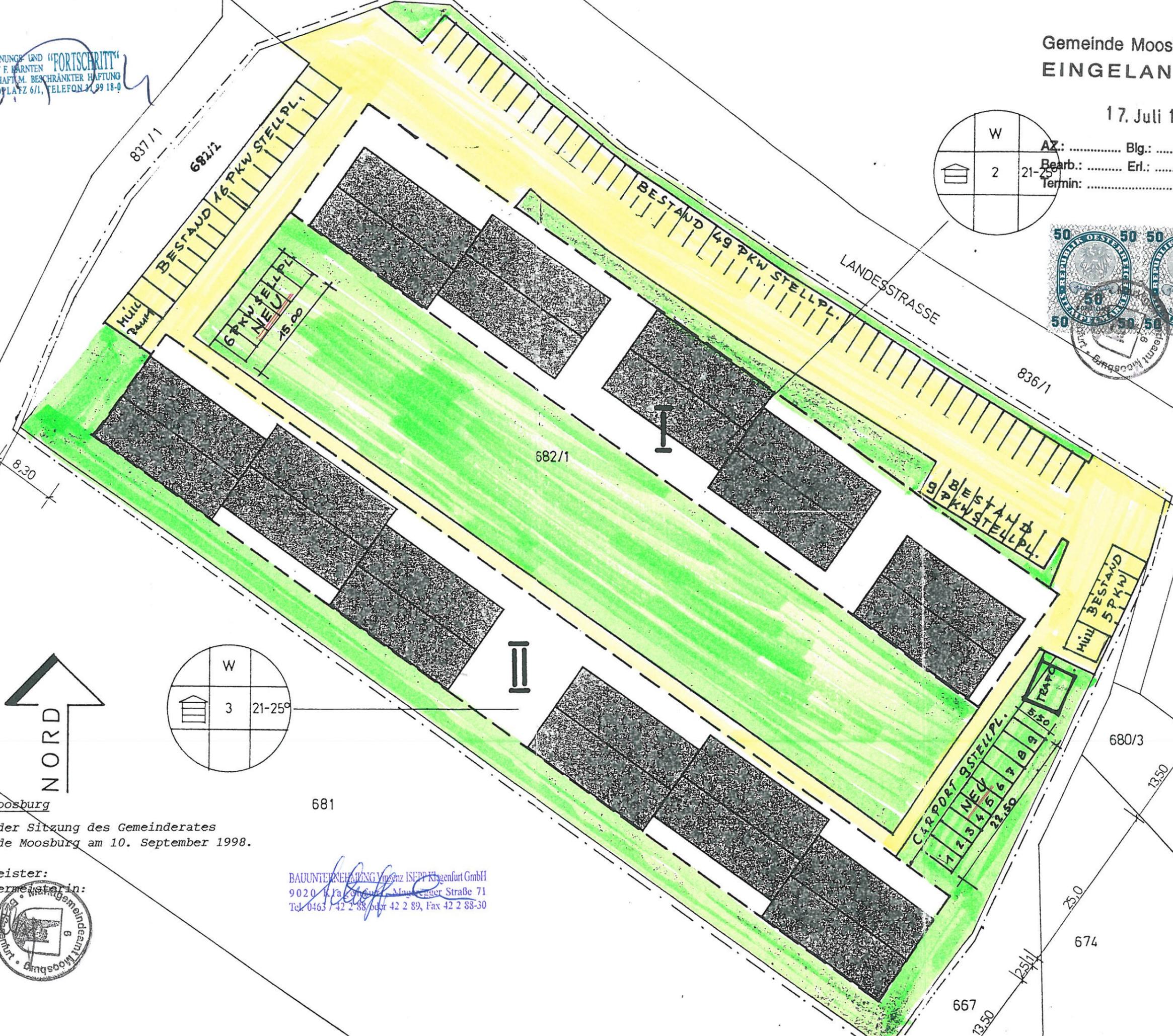
GEMEINNÜTZIGE BAU-, WOHNUNG- UND SIEDLUNGSGENOSSENSCHAFT F. "FORTSCHRITT" REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT M. BESCHRÄNKTER HAFTUNG 9020 KLAGENFURT, KINOPLATZ 6/1, TELEFON 42 2 88-0

Gemeinde Moosburg
EINGELANGT

17. Juli 1998



AZ.: Blg.:
Bearb.: Erl.:
Termin:



Marktgemeinde Moosburg

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg am 10. September 1998.

Für den Bürgermeister:
Die 1. Vizebürgermeisterin:

Anna Dullnig
(Anna Dullnig)



BAUUNTERNEHMUNG Ing. Franz ISEPP Klagensfurt GmbH
9020 Klagensfurt, Mayr-Geiger Straße 71
Tel. 0463 / 42 2 88, oder 42 2 89, Fax 42 2 88-30